

Vereinsatzung

der Kampfsportgemeinschaft Ennepe-Ruhr-Süd e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 23. September 2006 in Schwelm gegründete Verein führt den Namen Kampfsportgemeinschaft Ennepe-Ruhr-Süd (kurz: KSG EN-Süd). Sitz des Vereins ist Schwelm. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm (89VR816) eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung des Breitensports
- Förderung von Freizeit- und Hobbysport
- Förderung und Verbreitung von Kampfsport und Kampfkunst, insbesondere Taekwondo
- Integration durch Sport
- Förderung des nationalen und internationalen Kulturaustausches
- Pflege der nationalen und internationalen Verständigung
- Förderung der Jugendaktivitäten außerhalb des Sportbetriebs
- Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
- Zusammenarbeit mit Organisationen zur Förderung des Schulsports
- Prävention von Gewalt in der Schule
- Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit
- Prävention von Bewegungsmangel und dessen Folgen bei Kindern und Jugendlichen
- Familiensportförderung
- Förderung der Arbeit im Sport mit Älteren

Der Verein ist durch seine einzelnen Abteilungen Mitglied der Fachverbände.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und Mitglieder ab 16 Jahren mit aktivem und passivem Wahlrecht innerhalb des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder (beitragsfreie Mitglieder)
- c) fördernde Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Materialien des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.
- c) Die durch die Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.
- d) Bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen, an denen sich der Verein gemäß der Satzung beteiligen kann, dürfen Mitglieder nur für den eigenen Verein starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- a) Ermahnung, Verweis, Verwarnung
- b) Geldbußen
- c) Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- d) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- e) Ausweisung (Hausverbot) oder Ausschluss aus dem Verein

Der Verein ist Mitglied folgender Vereine und Verbände:

- Deutscher Sportbund e.V. und dessen Landesverband und Kreissportbund
- Deutsches Jugendherbergswerk e.V.

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Aufnahmeunterlagen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Mit der Insolvenz des Mitglieds
- Durch Austritt des Mitglieds
- Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung oder des Ausschlusses an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

Bei Austritt zum Ende eines Kalenderjahres muss die Austrittserklärung bis spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres eingegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – sowie ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Durch den Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder ggf. eingezahlte Einlagen.

Das Mitglied hat nach seinem Austritt oder Ausschluss sämtliche Materialien und Unterlagen, die dem Verein gehören oder diesen betreffen, an den Vorstand persönlich oder durch einen Vertreter innerhalb von vier Wochen zu übergeben.

§ 7 Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen (weitere im Sportverkehr entstehende Kosten), Mahnkosten sowie Bearbeitungsgebühren festsetzen.

Die Beiträge werden jährlich im Voraus fällig, und zwar am 15. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Einrichtung eines Dauerauftrages oder Teilnahme am Bankeinzug ist vorgegeben.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie Mahnkosten und Bearbeitungsgebühren werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Rückständige Beiträge sowie weitere dadurch entstandene Kosten können nach Vorstandsbeschluss eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt durch

- schriftliche Bekanntmachung im Vereinsorgan oder Aushang am Informationsbrett des Vereins, mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung.
- Bekanntmachung in der lokalen Presse.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3 -Mehrheit zu fällen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes für vier Jahre
- Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden. Die Aufgaben des Vorstandes werden

durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer mindestens 18 Monate Mitglied des Vereins ist (ausgenommen Gründungsmitglieder) und mit seinem Beitrag nicht im Rückstand liegt.

Der Vorstand für die Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten sowie Personen ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

Der Vorstand erstellt und ändert die Ordnungen. Die Ordnungen und deren Änderungen sind schriftlich bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen auf den sachlichen Inhalt geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfung kann auf Vorschlag des Vorstandes und Genehmigung der Mitgliederversammlung auch an eine(n) Wirtschaftsprüfer/-in übertragen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sind in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit zu fällen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Jugendamt der Stadt Schwelm.

Als Liquidatoren werden die Mitglieder des Vorstandes bestellt.